

Rat	06.11.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	613/2014-6
Stand	01.10.2014

**Betreff Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.01.14;  
Umgestaltung Beetflächen**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks bei der Produktgruppe 1.01.14 Liegenschaftsverwaltung, Sachkonto 529905 SBB Stadtpauschale.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 mit Vorlage-Nr. 615/2013-2 beschlossen, bei den Leistungen des Stadt Betrieb Bornheim (SBB) für Straßenbegleitgrün einen Anteil in Höhe von 40.000 Euro für die Umgestaltung von Grünflächen zur Erleichterung der Pflege und zur Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Straßenausbau, Erschließung von Wohngebieten/Gewerbeflächen oder beispielsweise die Teilnahme der Stadt Bornheim an Projekten des Grünen C erhöhen fortlaufend die Anzahl der durch den SBB zu pflegenden Grünflächen im Stadtgebiet.

Der Pflegestandard, insbesondere der Flächen im Straßenbegleitgrün, ist an vielen Stellen im Stadtgebiet verbesserungswürdig. Die Pflegedurchgänge, in denen die Mitarbeiter des SBB einzelne Flächen pflegen können, liegen oftmals zu weit auseinander.

Ein Mittel, um den Pflegestandard zu erhöhen, stellt die Umgestaltung der Beete dar. Hierbei finden Maßnahmen, wie die Auswahl und Zusammenstellung geeigneter Pflanzen, die Verwendung spezieller Substrate und die Abdeckung oder Versiegelung von Beeten, getrennt oder nebeneinander, Anwendung. Im Ergebnis werden eine Reduzierung der Unterhaltungspflege und eine Aufwertung der städtischen Grünanlagen erreicht.

Der SBB beabsichtigt, in einem ersten Schritt noch im laufenden Jahr 2014 Beete in Walberberg, Schwadorfer Kreuz und Sechtem, Bahnhofstraße, im Rahmen eines anstehenden Pflegegangs einer Umgestaltung zu unterziehen. Die für den einmaligen Mehraufwand der Umgestaltung erforderlichen Mittel werden zwischen dem SBB und der Stadt gesondert abgerechnet. Der SBB kalkuliert für die beiden o. g. Maßnahmen etwa 9.000 € ein.

Für die Durchführung der Maßnahmen ist die Aufhebung des Sperrvermerks erforderlich.